

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Kulturamt

Frau Jessica Struckmeier, Tel. 171528

TOP: Eintragung des ortsfesten Bodendenkmals "Kreuzkapelle" in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW

Beschlussvorlage Nr. 125/2011

Produkt: 100 040 010 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Kulturausschuss	öffentlich	07.07.2011
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	13.07.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	18.07.2011

Finanzielle Auswirkungen:

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Beschlussumsetzung bis 18.08.2011

Beschlussvorschlag:

Das ortsfeste Bodendenkmal „Kreuzkapelle“ wird gemäß § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Begründung:

Auf Anregung des LWL – Archäologie für Westfalen – Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe wurde die Denkmalwertuntersuchung durchgeführt.

Auf dem westlichen Sternplatz befand sich bis 1887 die Kreuzkapelle, die dem Hl. Kreuz und verschiedenen anderen Heiligen, darunter Quirin, Lucia und Catharina, geweiht war. Wie Weiheurkunden von 1471 und 1491 belegen, entstand sie um 1470.

Ob eine vor der Reformation verehrte Reliquie als Anziehungspunkt für Wallfahrten oder möglicherweise eine caritative Stiftung den Ausgangspunkt der Entstehung der Kapelle vor der dem Westtor der Stadt gebildet haben, geht aus der vorhandenen Literatur nicht hervor. In nachreformatorischer Zeit erhielt die Kapelle 1705 eine neue Nutzung durch Übertragung an die reformierte Gemeinde, die das spätmittelalterliche Gebäude bis 1822 nutzte. Kurzzeitig diente sie 1827 auch der katholischen Kirchengemeinde als Gotteshaus. Bei dem Kirchengebäude, von dem Fotos aus der Zeit des Abbruchs vorhanden sind, handelte es sich um einen rechteckigen Saalbau mit polygonal geschlossenem eingezogenen Chorraum und Dachreiter im Westen.

Begründung:

Die im Boden vorhandenen Fundamente der Kreuzkapelle sind bedeutend für die Geschichte des Menschen, insbesondere der Stadt Lüdenscheid, weil sie einerseits Zeugnis ablegen von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit der Stadtbürger, andererseits die Kapelle in nachreformatorischer Zeit als kultureller Mittelpunkt der reformierten Gemeinde neue Aufgaben im Dienst der Stadtgemeinde übernommen hat.

Für die Erhaltung des ortsfesten Bodendenkmals sprechen wissenschaftliche Gründe, denn es stellt eine für die historische Forschung wichtige archäologische Quelle dar, deren Auswertung neue und weitgehende Erkenntnisse vermittelt, die auf keinem anderen Wege gewonnen werden können.

Die Kreuzkapelle erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Bodendenkmal im Sinne des § 2 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) und des § 2 Absatz 5 DSchG NW. Daher ergibt sich für die Untere Denkmalbehörde die Verpflichtung, das Objekt gemäß § 3 DSchG NW in die Denkmalliste einzutragen. Das gesetzlich vorgeschriebene Benehmen zu dieser Entscheidung nach § 21 Abs. 4 DSchG NW mit dem LWL – Archäologie für Westfalen, Amt für Bodendenkmalpflege, ist hergestellt.

Die Unterschutzstellung des ortsfesten Bodendenkmals wurde bereits im Jahr 2003 vom LWL beantragt. In der Zeit der Neugestaltung des Sternplatzes wurden die Planungen und später die Arbeiten vom Amt für Bodendenkmalpflege begleitet. Es wurde vereinbart, dass das Amt für Bodendenkmalpflege versucht, die Eckpunkte des ehem. Gebäudes zu erfassen und ein zu messen. Eine groß angelegte Grabung zur Freilegung des kompletten noch vorhandenen Grundrisses sollte nicht erfolgen.

Im Laufe der Arbeiten stellte sich jedoch aufgrund der Aussagen eines erdmechanischen Gutachtens heraus, dass die Frostschuttschicht in der Oberbaukonstruktion verbleiben kann, demzufolge die Eingriffstiefe in den Platz sehr gering blieb. Fundamentreste der Kreuzkapelle wurden daher bei den Arbeiten nicht angetroffen.

Die für die nun beabsichtigte Eintragung in die Denkmalliste maßgebenden Annahmen basieren auf den archäologischen Erfahrungen des Amtes für Bodendenkmalpflege. Vergleiche mit erforschten topografischen Situationen und Analogieschlüsse begründen die notwendige an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein eines Bodendenkmals. Dies entspricht der bisher zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzrecht ergangenen Rechtsprechung und Literatur.

Lüdenscheid, den . Juni 2011

In Vertretung:

gez. Theissen

Wolff-Dieter Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

- Lageplan zur Kreuzkapelle